

Merkblatt für Münzrollenfertiger

betrifft: Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 1210/2010
i. V. m. Verordnung (EG) 1338/2001 zum 01.01.2015

1) Was regeln die Verordnungen (EG) Nr. [1338/2001](#) sowie (EU) Nr. [1210/2010](#)?

Nach diesen Verordnungen muss jeder, der von ihnen erfasst wird (siehe dazu unten 2)), die bei ihm eingehenden Münzen, die er wieder ausgeben will, auf Echtheit und Umlauffähigkeit überprüfen und dabei falsche, falsch verdächtige und nicht für den Umlauf geeignete Münzen sowie sonstige münzähnliche Objekte aussondern.

2) Wer wird von Verordnung (EG) Nr. 1338/2001 in Verbindung mit Verordnung (EU) Nr. 1210/2010 erfasst?

Von den Verordnungen werden Kreditinstitute und – im Rahmen ihrer Zahlungstätigkeit – andere Wirtschaftssubjekte, zu deren Aufgaben u. a. die Bearbeitung und Ausgabe von Münzen gehören, erfasst. Dies umfasst z. B. auch Wechselstuben und Geldtransportunternehmen.

Auch Münzrollenfertiger, die keiner der vorgenannten Kategorien von Instituten angehören, werden ab dem 1. Januar 2015 durch unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen verpflichtet, die Münzen vor der Rollierung und Weitergabe einer verordnungskonformen Echtheits- und Umlauffähigkeitsprüfung zu unterziehen. Wir beabsichtigen, in unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu diesem Zeitpunkt auch den Münzrollenfertigern, die nicht unmittelbar von den genannten Verordnungen erfasst werden, eine inhaltlich gleiche Prüfverpflichtung aufzuerlegen. So müssen bei uns eingereichte Münzrollen, bevor sie wieder in den Verkehr gegeben werden, nicht erneut geprüft werden.

3) Welche Maschinen dürfen Sie für die Bearbeitung von Münzen einsetzen?

Ab dem 01.01.2015 dürfen Sie ausschließlich solche Maschinen zur Münzbearbeitung verwenden, die von der zuständigen nationalen Behörde bzw. dem ETSC¹ erfolgreich getestet und zum Zeitpunkt ihres Erwerbs in der Liste der erfolgreich getesteten Münzbearbeitungsgeräte aufgeführt waren (siehe http://ec.europa.eu/anti_fraud/pages_euro/euro-coins/machines.pdf).

Die bis Ende 2014 geltende Ausnahmeregelung für nicht gelistete, ordnungsgemäß arbeitende Maschinen entfällt ersatzlos.

4) Welche Daten müssen Sie der Bundesbank melden?

Sie müssen jährlich

- die Stammdaten (z. B. Hersteller, Hard- und Softwareversion) der von Ihnen verwendeten Münzbearbeitungsgeräte und deren Einsatzort sowie
- den Umfang der bearbeiteten Münzen pro Kalenderjahr und Münzbearbeitungsgerät für die Stückelungen 0,50 € bis 2 €

melden.

¹ European Technical & Scientific Centre

Hierzu werden wir Ihnen auf unserer Homepage entsprechende Meldevordrucke zur Verfügung stellen. Wir informieren Sie gesondert, sobald die erste(n) Meldung(en) erforderlich ist/sind.

5) Wer überprüft die Einhaltung der Verordnungen?

Die Deutsche Bundesbank prüft in unregelmäßigen Abständen im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen das einwandfreie Funktionieren der von Ihnen eingesetzten Münzbearbeitungsgeräte. Dabei fragen wir folgende Punkte ab, die in Art. 6 Abs. 6 der Verordnung (EU) Nr. 1210/2010 aufgelistet sind und die bereits seit 2011 bei einzelnen Münzrollenfertigern im Rahmen von Mahnverfahren erhoben wurden:

- a) Vorliegen schriftlicher Anweisungen für die Verwendung automatischer Münzbearbeitungsgeräte bzw. für die manuelle Sortierung
- b) Einsatz von geschultem Personal (s. dazu unten 6.)
- c) Vorliegen eines schriftlichen Wartungsplans zur Erhaltung der angemessenen Leistungsfähigkeit der Münzsortiergeräte,
- d) Vorliegen schriftlicher Vorschriften für die Übermittlung von gefälschten Euro-Münzen, nicht für den Umlauf geeigneten Euro-Münzen und sonstigen münzähnlichen Objekten, die nicht die Merkmale echter Euro-Münzen erfüllen, an die zuständige Filiale der Bundesbank,
- e) Vorliegen interner Kontrollverfahren mit Beschreibung der Art und Weise und der Häufigkeit der von dem Münzrollenfertiger durchzuführenden Kontrollen, um sicherzustellen, dass Betriebsstätte und Personal den genannten Anweisungen nachkommen.

6) Wie können Sie den Einsatz von „geschultem Personal“ nachweisen?

Wir bereiten derzeit eine Online-Schulung zur Erkennung von Falschgeld und Umlauffähigkeit vor der Wiederausgabe von Banknoten und Münzen vor. Jeder Ihrer Mitarbeiter, der ohne technische Unterstützung Münzen prüft und wieder ausgibt (z. B. am Schalter), muss zumindest den Testteil der Online-Schulung absolvieren und auf Nachfrage (z. B. im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle) das dort erlangte Zertifikat vorlegen können. Dieses Zertifikat gilt als Nachweis, dass die betreffende Person die Anforderung nach den Verordnungen erfüllt.

7) Was geschieht bei Nichteinhaltung der Verordnungen?

Verstöße gegen die Verordnung (EG) Nr. 1338/2001 in Verbindung mit Verordnung (EU) Nr. 1210/2010 stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit Geldbußen bis zu 20.000 Euro geahndet werden (§ 12 MünzG).

8) Bleibt der „Münzrollenstandard“ bestehen?

Der „Münzrollenstandard“ (Richtlinie zur Fertigung von Münzrollen in Folienverpackungen) hat damit weiterhin Bestand. Die Einhaltung des Münzrollenstandards wird wie bisher durch eine Stichprobe der bei uns eingezahlten Münzrollen überprüft.

9) Wo erhalten Sie weitere Informationen zur Münzrollenfertigung?

Weitere Informationen zur Münzrollenfertigung erhalten Sie

- a) auf unserer Homepage unter
http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Standardartikel/Aufgaben/Bargeld/weiterfuehrende_informationen_zu_einzahlungen_von_muenzen.html
- b) auf Anfrage per E-Mail an H21-ZB-Bargeld@bundesbank.de